

Allgemeine Geschäftsbedingungen (AGB) der CERASUS GmbH

1 Geltungsbereich, Angebot, Vertragsabschluss

1.1

Diese allgemeinen Vertragsbedingungen gelten für den Verkauf von Maschinen, Anlagen und technischem Equipment (nachfolgend „Anlagen und Equipment“) der CERASUS GmbH (nachfolgend „CERASUS“) sowie Dienstleistungen und Engineering, die im Rahmen eines Projekts, einer Installation, Inbetriebnahme, Wartung oder Reparatur erbracht werden (nachfolgend „Service-Dienstleistungen“). Abweichende Geschäftsbedingungen von Vertragspartnern werden nur anerkannt, soweit sie diesen Geschäftsbedingungen nicht inhaltlich widersprechen und die gesetzlichen Rechte des Kunden nicht zu Lasten von CERASUS ausweiten. Dies gilt auch dann, wenn CERASUS abweichenden Geschäftsbedingungen seines Vertragspartners nicht ausdrücklich widerspricht oder Lieferungen unwidersprochen ausführt.

1.2

Angebote von CERASUS sind freibleibend, soweit nicht ausdrücklich als verbindliches Angebot gekennzeichnet. Schriftliche und mündliche Bestellungen und andere Vereinbarungen sowie mündliche Nebenabreden und Zusicherungen werden erst durch schriftliche Bestätigung durch CERASUS wirksam und verbindlich. Im Falle einer sofortigen Auslieferung kann die Auftragsbestätigung durch die Übersendung der Ware ersetzt werden. Die vertraglichen Pflichten ergeben sich ausschliesslich aus der schriftlichen Vertragsdokumentation.

1.3

Die jeweils anwendbaren besonderen Vertragsbedingungen liegen jeder Offerte und jeder Auftragsbestätigung bei. Die AGB können jederzeit über www.CERASUS.ch abgerufen werden.

2 Zahlungsbedingungen, Preise

2.1

Für Engineering-Dienstleistungen erfolgt einmal monatlich die Abrechnung der ausgeführten Arbeiten aufgrund der effektiv erbrachten Leistungen. Der Auftraggeber begleicht die Rechnungen innert 14 Tagen ab Rechnungsstellung. Die Preise verstehen sich rein netto. CERASUS behält sich vor, auf überfälligen Zahlungen einen maximalen Verzugszins von 9% zu fordern.

2.2

Zahlungen von Anlagen und Equipment werden mit Erhalt der Rechnung vor Auslieferung der Ware fällig. Eine davon abweichende Zahlungsvereinbarung kann zwischen den Parteien nur schriftlich getroffen werden. In allen Fällen ist CERASUS berechtigt, den Versand oder die Übergabe von unbezahlten Waren, von der Bestellung einer Sicherheit, wie die Aushändigung eines unwiderruflichen und bestätigten Akkreditivs oder der Übergabe einer Bankbürgschaft durch eine international anerkannte Bank, abhängig zu machen. Es besteht keine Verpflichtung, die Ware an den Kunden vor Erhalt der geforderten Sicherheiten zu übergeben.

2.3

Die Zahlungen für die Service-Dienstleistungen sind bei Erhalt der Rechnung nach Abschluss der in Auftrag gegebenen Arbeiten fällig. Der Auftraggeber begleicht die Rechnungen innert 14 Tagen ab Rechnungsstellung. Die Preise verstehen sich rein netto. CERASUS GmbH behält sich vor, auf überfälligen Zahlungen einen maximalen Verzugszins von 9% zu fordern. Werden Service-Dienstleistungen im Ausland erbracht, kann CERASUS nach eigenem Ermessen entweder die Vorauszahlung der zu erwartenden Leistungsvergütung oder eine Bankgarantie in gleicher Höhe verlangen.

2.4

Sofern sich aus der Auftragsbestätigung nichts anderes ergibt, gelten angebotene Preise ab Werk von unserem Standort in Steinen, Schweiz bzw. soweit Waren nach Absprache von einer anderen Produktionsstätte versandt werden, gelten die Preise ab Werk von der entsprechenden Produktionsstätte. Der ab Werk Preis enthält keine Kosten für die Verpackung und den Versand. Service-Dienstleistungen werden zu dem vereinbarten, aktuellen Tagessatz berechnet. Darüber hinaus werden angefallene Reisekosten als Spesen in Rechnung gestellt. Der Auftraggeber ist verpflichtet, die zusätzlichen Kosten für die Unterbringung vor Ort, für kontinentale Mahlzeiten und für den Transport vor Ort sowie sämtliche Nebenkosten in angemessener Höhe, die vor Ort oder auf der An- oder Abreise entstehen, zu tragen.

2.5

Eine Aufrechnung durch den Kunden ist nur möglich, wenn seine Gegenansprüche rechtskräftig festgestellt, unbestritten oder von CERASUS schriftlich anerkannt sind.

3 Gefahrenübergang

Nutzen und Gefahr der Lieferungen gehen ohne anderslautende schriftliche Vereinbarungen bei Versand ab Werk auf den Besteller über. Erfolgt der Versand der Ware auf Wunsch des Kunden verspätet oder tritt eine Verzögerung aufgrund von Umständen ein, die im Verantwortungsbereich des Kunden liegen, ist der Gefahrenübergang ab dem Zeitpunkt der ursprünglich für den Versand der Ware vorgesehen war. Ab diesem Zeitpunkt gilt die Ware als für den Kunden auf dessen Risiko verwahrt.

4 Gewährleistung und Haftung

4.1

CERASUS haftet für Engineering-Dienstleistungen gegenüber dem Besteller im Rahmen der geleisteten Arbeiten. Auf unverzügliche, schriftliche Aufforderung des Bestellers hin, verpflichtet sich CERASUS zur Erbringung von den folgenden Ersatz- und Korrekturleistungen: Die Haftung beschränkt sich auf das Ausbessern, Richtigstellen oder Neuanfertigung von Dokumentationen, resp. auf die Wiederholung von Berechnungsläufen oder Simulationen, sofern diese nachweisbar durch Verschulden von CERASUS unbrauchbar oder in ihrer Brauchbarkeit erheblich beeinträchtigt sind. Diese Garantieleistungen erbringt CERASUS so rasch wie möglich, die Wahl der Methode bleibt CERASUS vorbehalten. Für weitere Schäden haftet CERASUS nur, wenn diese in vorsätzlicher oder grobfahrlässiger Weise von CERASUS oder ihren Mitarbeitern verursacht wurden. Die Vorsätzlichkeit oder Grobfahrlässigkeit sind durch den Besteller nachzuweisen. Folgeschäden, insbesondere entgangener Gewinn, wird Haftung von CERASUS sowie ihrer Mitarbeiter wegbedungen. Der Besteller ist dafür verantwortlich, angemessene Massnahmen zur Schadenabwehr und Schadenminderung zu treffen.

4.2

Für Umfang und zeitliche Geltung der Gewährleistung gelten die Bedingungen von Werkverträgen und Submissionen sowie allfällige spezielle, produktespezifische Lieferbedingungen. Subsidiär gelten die Bestimmungen des OR. Für Zukaufteile, mechanische, elektrische oder hydraulische Bauteile sowie Glaslieferungen und Oberflächenbehandlung garantiert CERASUS nur im Umfang der seitens des Zulieferers/Untertierlieferanten gewährten Garantien, jedoch maximal 12 Monate. Wird der Versand aus Gründen verzögert, die nicht CERASUS zu vertreten hat, endet die Gewährleistungsfrist spätestens 18 Monate nach Meldung der Versandbereitschaft. Die Voraussetzung für die Garantieleistung ist die Befolgung allfälliger Behandlungs-, Unterhalts- und Reinigungsvorschriften des Herstellers. Insbesondere gelten für alle Lieferungen und Montagearbeiten allgemein die nachstehenden Bestimmungen:

- Die zu garantierenden technischen Daten sind speziell festzulegen. Alle anderen Daten sind als Richtwerte zu verstehen.
- Von der Garantie ausgeschlossen sind Schäden, verursacht durch höhere Gewalt;
- Ebenfalls von der Garantie ausgeschlossen sind Teile und Betriebsstoffe, die einem natürlichen Verschleiss unterliegen (Dichtungen, Schmierstoffe usw.).

CERASUS erfüllt die Garantieverpflichtungen indem sie nach eigener Wahl defekte Teile kostenlos repariert oder Ersatzteile franko Aufstellungsort der Anlage zur Verfügung stellt. Zusätzlich übernimmt CERASUS keine weiteren Verpflichtungen, insbesondere nicht für Auswechslungskosten, Schadenersatz, Kosten für Feststellung von Schadenursachen, Expertisen, Folgeschäden (Betriebsunterbrechungen). Diese Garantieverpflichtungen sind nur gültig, wenn CERASUS über einen eingetroffenen Schaden innerhalb von 7 Tagen ab dem Ereignis informiert wird. Garantieleistungen sind in jedem Fall nur dann geschuldet, wenn der Besteller seinerseits seinen Vertragspflichten – insbesondere bezüglich der vereinbarungsmässigen Bezahlung – nachgekommen ist.

4.3

Die Garantie für Hardware erlischt, wenn der Besteller oder Dritte ohne die schriftliche Zustimmung der CERASUS Änderungen oder Reparaturen an der Lieferung vornimmt. Ebenfalls erlischt die Garantie bei einem Defekt durch Manipulation oder Bedienungsfehler nach unterschriebenem Inbetriebnahmeprotokoll, Wartungsfehlern oder fehlender Wartung, bei Bedienung durch ungeschultes oder nicht instruiertes Personal oder Fremdfirmen, Energie- und Luftversorgung ausserhalb der Spezifikationen. Der Austausch von Verschleisstteilen erfolgt gemäss Liste in der ausgehändigten Dokumentation. Es ist Sache des Bestellers dafür zu sorgen, dass die Randbedingungen für eine normale Durchführung des Leistungsnachweises geschaffen werden. Eine Schulung des Bedienpersonals nach erfolgter Endabnahme ist kostenpflichtig.

4.4

Die Verjährungsfrist für Gewährleistungsansprüche auf Hardware beträgt 12 Monate gerechnet ab unterschriebenem Inbetriebnahmeprotokoll oder spätestens 30 Tage ab Auslieferdatum. CERASUS übernimmt keine Haftung für den Aufstellungsort der Anlage. Die maximale Bodenbelastung sowie spezielle Schwingungsisolierungen müssen vor Abschluss des Vertrages selbständig vom Kunden mitgeteilt werden.

5 Eigentumsvorbehalt

5.1

Die Ware bleibt bis zur vollständigen Zahlung Eigentum von CERASUS. Der Kunde ist ohne schriftliche Zustimmung nicht berechtigt, gelieferte Produkte zu verkaufen oder zu belasten bevor die vollständige Bezahlung der Ware erfolgt ist.

5.2

Alle technischen Unterlagen bleiben im Eigentum von CERASUS und dürfen ohne schriftliches Einverständnis weder kopiert noch vervielfältigt noch an Dritte weitergegeben werden. Allfällige Änderungen bleiben vorbehalten. Technische Unterlagen, Prospekte und Kataloge sind nicht verbindlich. Etwas anderes gilt nur bei ausdrücklicher Zusicherung.

6 Verpackung und Versand

6.1

Soweit sich CERASUS zum Versand von Ware an den Kunden verpflichtet, erfolgt der Versand der Ware in angemessener Verpackung. Der Versand der Waren erfolgt prinzipiell ohne Transportversicherungsschutz, es sei denn die Versicherung wurde auf Wunsch des Käufers ausdrücklich vereinbart. Die Kosten für den Versand sowie gegebenenfalls Versicherungen werden dem Käufer zusätzlich zu dem ab Werk Preis berechnet. Für Beschädigungen auf dem Transport sind die Transport-Unternehmen haftbar. Beanstandungen sind uns umgehend mitzuteilen.

6.2

Soweit CERASUS sich zum Versand der Waren ins Ausland verpflichtet, stellt CERASUS die Einhaltung der gesetzlichen Exportbestimmungen sicher. Die Einhaltung von Import- und Durchreisbestimmungen liegen im Verantwortungsbereich des Kunden.

7 Aufbau, Installation und Inbetriebnahme von Anlagen

7.1

Soweit nicht Inhalt des Verkaufsangebotes, ist der Aufbau und die Installation von Anlagen und Equipment beim Kunden nicht generell Gegenstand des Leistungsumfangs. Schäden an Anlagen und Equipment, die durch unsachgemässe Installation oder auf Grund von Nichteinhaltung von Installationsanweisungen herbeigeführt werden, führen zum Ausschluss von Gewährleistungsansprüchen insoweit, als die Anlagen und Equipment durch die unsachgemässe Durchführung der Installation oder das Abweichen von der Installationsanweisung beschädigt wurden.

7.2

Soweit CERASUS mit der Überwachung der Inbetriebnahme von Anlagen und Equipment beim Kunden beauftragt wird, umfassen die Verantwortungsbereiche von CERASUS die folgenden Tätigkeiten:

- a) Planung, dass die Anlage im gegebenen Zeitfenster installiert und in Betrieb genommen werden kann
- b) Prüfung, ob die Anlagen korrekt installiert werden;
- c) Prüfung, ob Spezifikationen der Versorgungsanschlüsse in Übereinstimmung mit den Mindestspezifikationen der Anlage stehen;
- d) Überwachen und protokollieren des Anlaufens der Anlagen; und
- e) die Einweisung der verantwortlichen Mitarbeiter in Bezug auf die Nutzung der Anlagen, regelmässige Wartung und Unterhaltung, sowie die regelmässige Überprüfung der Funktionstüchtigkeit der Anlagen.

8 Lieferfristen

Der vereinbarte Liefertermin beruht auf den Verhältnissen zur Zeit der Bestellung. Alle Entschädigungsansprüche für direkte oder indirekte Schäden, die aus verspäteter Lieferung entstehen, sind ausdrücklich wegbedungen. Wegbedungen ist weiter das Recht des Bestellers, bei Überschreiten der Lieferfrist – auch wenn ein bestimmter Termin vereinbart sein sollte – ohne angemessene Nachfrist vom Verträge zurückzutreten.

9 Verwendung zu Werbezwecken

Ohne schriftliche Aussage des Kunden behält sich CERASUS das Recht vor die produzierten Maschinen, Anlagen usw. ohne Nennung vom Kunden und ohne Nennung von Auftragsdetails für Werbezwecke zu verwenden.

10 Anwendbares Recht und Gerichtsstand

10.1

Sofern nicht etwas Anderes speziell schriftlich vereinbart ist, gilt für alle Lieferungen und Montagearbeiten im In- und Ausland schweizerisches Recht. Entgegenstehende ausländische zwingende Vorschriften müssen in den entsprechenden Verträgen speziell bezeichnet werden.

10.2

Für alle Rechtsstreitigkeiten zwischen Besteller und CERASUS, gleichgültig aus welchem Grunde diese entstanden sind, ist in jedem Fall der Gerichtsstand Steinen. Schweizerisches Recht und Gerichtsstand der CERASUS gelten auch für Einkäufe der CERASUS.